Seit 2018 besteht die Insurance Distribution Directive (IDD), eine europäische Richtlinie. Für Investmentgesellschaften gab es bereits die Markets in Financial Instruments Directive (MiFID), die IDD ist deren Pendant. Die IDD wurde in niederländisches Recht umgesetzt; Sie finden die Gesetzgebung daher im Financial Supervision Act (Wft) und in der Verordnung über das Verhalten von Finanzunternehmen (Bgfo).

In diesem Beitrag befassen wir uns mit dem im Rahmen der IDD geregelten Prozess der Produktgenehmigung, der bereits vor 2018 seit einigen Jahren in Arbeit war und immer noch zu Compliance-Fragen führt. Die Einhaltung verschiedener europäischer Vorschriften, die Wahrung der Kundeninteressen und die korrekte und vollständige Information des Kunden werden nicht einfacher. Wir veranschaulichen dies, indem wir die neuen Standards für Nachhaltigkeit bei versicherungsbasierten Anlageprodukten (IBIPs) erläutern. Diese berühren andere europäische Vorschriften zur Informationsbereitstellung über Nachhaltigkeit, die gleichzeitig gelten. Als Versicherer, Vermittler/Berater oder bevollmächtigter Vertreter müssen Sie in der Regel zuerst ein Rätsel bezüglich der Anwendbarkeit auf Ihre Tätigkeit lösen, bevor Sie loslegen können.

**Ziel der IDD1**

Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, ein gleiches Spielfeld innerhalb der Europäischen Union2 für alle Marktteilnehmer zu schaffen, die Versicherungsprodukte anbieten oder vertreiben. Die Richtlinie fördert gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktteilnehmern und gewährleistet durch die Berücksichtigung der Kundeninteressen einen angemessenen Verbraucherschutzstandard. Darüber hinaus hat die Richtlinie das Ziel, die Sanktionen für Verstöße innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren. Der Kunde soll wissen, was er erhält und ob das Produkt auch seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Und überall in der EU sollte er darauf vertrauen können, dass die Aufsichtsbehörde bei Bedarf eingreift.

In den Niederlanden bestanden diese Verpflichtungen bereits vor der IDD. Die IDD hat jedoch zusätzliche Details zur Bestimmung der Zielgruppe hinzugefügt sowie die Verpflichtung für den Distributor, mit einer eigenen Vertriebsstrategie einen Produktvertriebsprozess einzurichten.

**Aufteilung der IDD zwischen Produktentwickler und Distributor**

Die IDD führt eine Aufteilung zwischen Produktentwickler und Distributor durch. Trotz verschiedener Veröffentlichungen besteht oft immer noch Unklarheit darüber, wann sich ein Versicherer oder Distributor als Produktentwickler qualifiziert oder eben nicht.3 Unter Produktentwickler werden Versicherer oder Vermittler verstanden, die Versicherungen entwickeln, zusammenstellen und anbieten. Unter Distributoren werden Berater und Vermittler verstanden. Ein erster Schritt besteht immer darin, zu bestimmen, welche Rolle Sie für welches Produkt haben. Gibt es möglicherweise mehrere davon?

**Welche Produktentwicklungsnormen gelten tatsächlich für Sie als Berater?**

Die IDD gilt auch für Berater von Versicherungsprodukten, mit oder ohne Anlagevariante. Distributoren sind Vermittler, die Versicherungsprodukte beraten oder verkaufen, die sie nicht selbst entwickelt haben. Für Distributoren gelten die folgenden Regeln:

• Einrichtung: Der Distributor richtet einen Produktvertriebsprozess ein.

• Abstimmung: Die Vertriebsstrategie und Zielgruppe stimmen mit denen des Entwicklers überein.

• Bewertung: Der Produktvertriebsprozess wird regelmäßig bewertet.

• Informationsbereitstellung auf Anfrage des Entwicklers und aus eigenem Antrieb.

Um dies zu erreichen, muss der Distributor bestimmte zusätzliche Regeln einhalten. Er muss seine Richtlinien und Prozesse gemäß den Vorgaben des Entwicklers ausrichten. Er muss seine eigene Vertriebspraxis bewerten und etwaige Besonderheiten hinsichtlich der Zielgruppe und möglicher Unstimmigkeiten an den Entwickler rückmelden. Dies erfordert daher ein System interner Produkt- und Prozesskontrollen.

Neu in der IDD ist, dass der Entwickler bereits im Voraus festgelegt hat, ob ein Produkt für die rein auf Ausführung basierende Abwicklung oder eine Beratung geeignet ist. Als Distributor dürfen Sie dies weiter einschränken, aber nicht erweitern.

**Was ist mit Nachhaltigkeit und dem Produktgenehmigungsprozess?**

In einer unmittelbar geltenden Verordnung über IBIPs, die zur IDD gehört4, sind Nachhaltigkeitsfaktoren, Risiken und Präferenzen für das Produktüberwachungs- und Governance integriert. Für Distributoren gilt, dass sie "die Ziele, Interessen und Merkmale der Kunden, einschließlich der Nachhaltigkeitsziele", berücksichtigen müssen. Basierend auf den Angaben des Entwicklers müssen sie die richtigen Kunden identifizieren.

Die IDD-Verordnung bestimmt, dass Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktangemessenheitsprüfungen und die vorvertraglichen Angemessenheitserklärungen für IBIPs integriert werden. Als Berater müssen Sie die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden berücksichtigen und entsprechend handeln. Das Beraten eines nicht-nachhaltigen Produkts kann also eine ungeeignete Beratung bedeuten. Und nein, umgekehrt gilt das nicht. Und noch etwas komplizierter: Wenn aufgrund (zu ehrgeiziger) Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden keine geeignete Beratung möglich ist, darf der Kunde erst weitermachen, wenn festgehalten wurde, dass er von seinen Nachhaltigkeitspräferenzen in Bezug auf diese Beratung abweicht.

**Transparenzanforderungen für IBIPs**

Parteien, die IBIPs anbieten oder Kunden bei der Auswahl von Investitionen innerhalb eines IBIPs beraten, unterliegen neben den IDD-Anforderungen auch Transparenzanforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit. Der Kunde muss spezifische Informationen zur Nachhaltigkeit erhalten, selbst wenn das Produkt nicht als nachhaltiges Produkt verkauft wird. Auch dies stammt direkt aus einer EU-Verordnung, der sogenannten Sustainable Financial Disclosure Regulation (SFDR)5. Der Entwickler eines IBIPs muss das IBIP mit einer bestimmten Nachhaltigkeitskategorie kennzeichnen. Wenn ein IBIP als nachhaltig eingestuft wird, führt dies zu einer Verpflichtung, weitere Erläuterungen zur Nachhaltigkeit des Produkts zu geben. Aber auch bei einem nicht-nachhaltigen IBIP muss der Entwickler angeben, welche negativen Auswirkungen das Produkt auf ESG-Faktoren hat und welche Nachhaltigkeitsrisiken mit den Investitionen innerhalb des Produkts verbunden sind. Dies führt zu einer gewissen Bürokratie. Letztendlich ist es der Berater, der all diese Feinheiten und verschiedenen Arten von IBIPs erklären können muss. Und gemäß IDD müssen die Vorlieben des Kunden mit dem richtigen Produkt übereinstimmen, um letztendlich eine geeignete Beratung zu erhalten. Bei IBIPs haben Sie also sowohl auf Zielgruppenebene als auch auf Kundenebene Nachhaltigkeitsanforderungen zu beachten. Die Idee dahinter ist, dass Kunden dank SFDR gut informiert sind und dank IDD nach ihren Vorlieben gefragt werden, um sich für nachhaltige Investitionen zu entscheiden.

**Feststellungen der Aufsichtsbehörde: Handlungsbedarf**

Die AFM hat kürzlich in einer Reihe von Berichten festgestellt, dass viele Marktteilnehmer die genannten Transparenzregeln gemäß SFDR nicht einhalten, obwohl die Regeln bereits in Kraft sind6.

Aus den vorvertraglichen Informationen für Produkte muss hervorgehen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen integriert werden, sowohl für den Anleger als auch für den IBIP-Versicherungsnehmer.

Wenn dies nicht geschieht, kann dies einen Verstoß darstellen. Wir zitieren: "Dadurch erhält der Anleger kein vollständiges Bild von der Nachhaltigkeit des Vermögensverwaltungsportfolios oder der Anlageversicherung als Ganzes. Die AFM hat auf keiner der untersuchten Websites regelmäßige Berichterstattung mit den vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsinformationen festgestellt, obwohl dies bereits seit 2022 verpflichtend ist."

Beachten Sie auch Nichtverkaufs-Belegungsversicherungen; auch hier müssen Sie über Informationen verfügen. AFM: "Dies bedeutet unter anderem, dass für diese bestehenden IBIPs in regelmäßigen Berichten beschrieben werden muss, inwieweit die nachhaltigen Merkmale oder Ziele des Produkts erfüllt wurden. In ihrer Untersuchung hat die AFM solche Informationen nicht auf Websites gefunden."

**Taxonomieverordnung**

Die Bestimmung des Nachhaltigkeitsgrades eines (auf Versicherungen basierenden) Anlageprodukts ist nur anhand der Taxonomieverordnung möglich.

Auch diese ist bereits seit 2022 in Kraft. Es handelt sich um ein Nachschlagewerk, das als Messinstrument verwendet werden kann, das jedoch als sehr komplex empfunden wird. Diese Verordnung soll mehrere Nachhaltigkeitsthemen beleuchten, ist jedoch noch nicht "fertig" und nicht besonders leicht verständlich. Es erfordert eine gründliche Untersuchung, um festzustellen, ob ein Produkt "mit der Taxonomie übereinstimmt" (im Englischen: Taxonomy-aligned) ist. Ein Problem neben der Komplexität besteht darin, dass es noch unzureichende Nachhaltigkeitsdaten zu den zugrunde liegenden Investitionen gibt. Sind Sie selbst Anbieter oder Zusammensteller eines IBIP? Dann haben Sie damit zu tun. Als Berater verlassen Sie sich darauf, was der Produktentwickler veröffentlicht.

Abschließend haben wir beschrieben, dass die Produktgovernance von Versicherungsprodukten nicht nur die Anbieter oder Hersteller betrifft, sondern auch die Vermittler. Es ist eine fortlaufende Aufgabe, die eigene Vertriebsstrategie und die Informationsbereitstellung in Ordnung zu halten. Wenn Sie auch über IBIPs - einschließlich des laufenden Non-Selling-Portfolios - beraten, müssen Sie die SFDR erfüllen, ohne genau zu wissen, wie "taxonomy-aligned" die Anlage ist. Beachten Sie, dass es sich hier um geltende Vorschriften handelt, die immer weiter vertieft werden. Eine unvermeidliche "Papierarbeit" für alle Beteiligten. Hoffentlich trägt dies tatsächlich zum übergeordneten Ziel bei, dass Kapitalströme im großen Maßstab in nachhaltigere Investitionen umgeleitet werden.

**Über die Autoren:**

Minke Verberk ist die Geschäftsführerin der Verzekeringsanalyse BV (seit 2008) und Gründerin und Initiatorin von Easyparp.nl. Sie hat neben ihrem Studium in Versicherungswissenschaften an der Universität von Amsterdam auch Versicherungsrecht (CILE) und Finanzrecht (CSFL) an derselben Universität studiert. Darüber hinaus ist sie als Interimsdozentin für POG-Kurse bei der Stichting Assurantieregistratie (SAR) und der UvA Academie voor Bank- en Verzekeraars tätig.

Maud du Marchie Sarvaas hat Europarecht und niederländisches Recht an der Universität Utrecht studiert. Nach einem Management-Traineeprogramm arbeitete sie bis Ende 2006 in der Rechtsabteilung der ABN AMRO Bank. Seitdem ist sie als Unternehmensjuristin bei De Volksbank tätig. Ihre Hauptinteressengebiete sind (Einzelhandels-)Investitionen, Finanzaufsichtsrecht und Vertragsrecht. Seit 2014 hält sie auch (Gast-)Vorlesungen zu verschiedenen finanzrechtlichen Themen.